

## **S a t z u n g**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 05. April 1977 folgende Satzung beschlossen.

Mit Änderungen vom 15.12.1981, 30.11.1987, 12.10.2001, 01.01.2015

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	09,00 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	18,00 Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	23,00 Euro
von mehr als 8 Stunden	28,00 Euro

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit, wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.

Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet 28,00 Euro nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte.  
Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung von 600,00 Euro jährlich, welche am Jahresende ausbezahlt wird.

(2) Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter.  
Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

für den ersten Stellvertreter	500,00 Euro
für den zweiten Stellvertreter	300,00 Euro

### **§ 4 Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07. März 1972 außer Kraft.

Berghaupten, den 10. Juli 1977  
Bürgermeisteramt:

gez. Kern, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht. Sie war in der Zeit vom 11. Juni bis einschließlich 21. Juni 1977 an der Verkündigungsstafel im Rathaus angeschlagen. Auf den Anschlag wurde im Verkündigungsblatt der Gemeinde Berghaupten Nr. 23/1977 hingewiesen.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung erfolgt.

Berghaupten, den 21. Juli 1977  
Bürgermeisteramt:

gez. Kern, Bürgermeister